

# **SATZUNG**

## **der Stadt Neuenhaus zur Regelung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) hat der Rat der Stadt Neuenhaus am 26. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung regelt Art, Form und Dauer der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Gemeindestraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sowie im öffentlichen Straßenraum der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Neuenhaus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

### **§ 2**

#### **Bereitstellung von Plakatträgern**

Den an einer Kommunal-, Landtags-, Bundestages-, oder Europawahl teilnehmenden politischen Parteien, Wahlvereinigungen und Einzelbewerberinnen oder -bewerbern (Bewerber) wird die generelle Erlaubnis erteilt, an Wahlplakatträgern an den in Satz 4 genannten Standorten Wahlplakate gebührenfrei anzubringen. Diese Erlaubnis besteht in den letzten fünf Wochen vor einem Wahltermin. Nach dem Wahltermin sind die Plakate binnen einer Woche zu entfernen. Diese Regelung ist entsprechend auch bei der Durchführung von Abstimmungen zu Volks- oder Bürgerbegehren anzuwenden.

Die Plakatträger werden an folgenden Standorten im Stadtgebiet bereitgestellt:

- Nachtigallenweg / Ecke Reitgaarstraße
- Nordhorner Straße / Ecke Rebhuhnweg
- Lager Straße gegenüber Landvolkhaus
- Uelsener Straße Höhe Kita Dinkel-Chamäleon
- Hiltener Weg Höhe Dinkelgarten
- Veldhausener Straße Höhe Edeka
- Veldhausener Straße / Ecke von-Beesten-Straße
- Lingener Straße Höhe Sportanlagen SV Veldhausen
- Bimolter Straße / Einmündung Malvenstraße
- Am Kaiserplatz Höhe Spielplatz

An Lichtmasten, Bäumen, Befestigungspfählen, Fassaden und allen sonstigen nicht in Satz 4 genannten Stellen im öffentlichen Straßenraum ist eine Wahlsichtwerbung nicht gestattet.

Entgegen diesen Bestimmungen angebrachte Plakate kann die Stadt auf Kosten der jeweiligen Bewerber entfernen lassen, wenn diese nicht innerhalb von 24 Stunden nach einer ersten entsprechenden Aufforderung eigenständig entfernt worden sind.

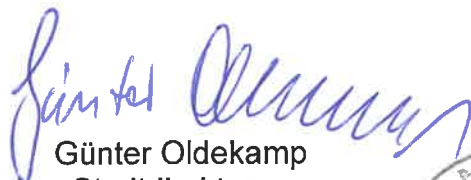
### § 3

#### Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Neuenhaus, den 26. Mai 2021

#### Stadt Neuenhaus

  
Günter Oldekamp  
Stadtdirektor



  
Paul Mokry  
Bürgermeister